

Vogt 520-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 17. Oktober 1975

Datum	Inhalt	Seite
15. 9. 1975	Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	341
30. 9. 1975	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	341
3. 10. 1975	Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft	343
12. 9. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	344
24. 9. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	344
29. 9. 1975	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe	345
19. 9. 1975	Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	345
	Berichtigungen	346

Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 15. September 1975

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 616, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 391), werden nachstehend die Anlagen I und II zu diesem Gesetz in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 15. September 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Anlage I

Entschädigungen für die ehrenamtlichen
ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Januar 1975)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	294,15 bis 470,64 DM
251 bis 500	411,81 bis 705,96 DM
501 bis 1000	647,13 bis 1176,60 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1294,26 bis 2353,20 DM
3001 bis 5000	2000,22 bis 2823,84 DM
über 5000	2353,20 bis 3059,16 DM

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Januar 1975)

A. Erste Bürgermeister

- kreisangehöriger Gemeinden 95,61 bis 382,42 DM
- kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte
 - bis 50 000 Einwohner 191,18 bis 573,60 DM
 - von 50 001 bis 100 000 Einwohner 286,80 bis 669,19 DM
 - über 100 000 Einwohner 382,42 bis 764,80 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

- kreisangehöriger Gemeinden 76,49 bis 305,93 DM
- kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte
 - bis 50 000 Einwohner 152,96 bis 458,87 DM
 - von 50 001 bis 100 000 Einwohner 229,44 bis 535,36 DM
 - über 100 000 Einwohner 305,93 bis 611,83 DM

C. Landräte 478,01 bis 669,19 DM monatlich.

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunk- gebührenpflicht

Vom 30. September 1975

Auf Grund des § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 377) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, sofern diese wesentliche Behinderung der Hörfähigkeit nicht durch Hörhilfen behoben werden kann; im übrigen richtet sich die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
 - b) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Personen mit geringem Einkommen:
 - a) Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Eineinhalbfache des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich des einfachen Betrages der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und der Leistungen für die Unterkunft nicht übersteigt. Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl I S. 1529), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1974 (BGBl I S. 1292) ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Bei Kriegsopfen bleibt die Grundrente unberücksichtigt;
 - b) Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und bei denen nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzendes Vermögen nicht

vorhanden ist. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Nr. 7 Buchst. a wird nicht gewährt, wenn der Rundfunkteilnehmer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

(3) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß eine andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 6 erfüllt, das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen.

§ 4

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 an-

gezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Hat ein Landkreis eine kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung von Sozialhilfemaßnahmen nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes herangezogen, so ist der Antrag dort einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörden. Die Rundfunkanstalt kann die Behörden zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenanstalten oder Altenheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Stelle mitzuteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1973 (GVBl S. 31) außer Kraft.

München, den 30. September 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 3. Oktober 1975 bekanntgemacht.

Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft

Vom 3. Oktober 1975

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 8. April 1974 (GVBl S. 151) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Sitz

Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) hat seinen Sitz in München.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Landesamt obliegen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft folgende Aufgaben auf folgenden Gebieten:

1. Wasserversorgung (§ 3),
2. Gewässerschutz (§ 4),

3. Gewässerkunde (§ 5),

4. Hochwassernachrichtendienst (§ 6),

5. Lawinenwarndienst (§ 7).

(2) Für die in Absatz 1 genannten Fachgebiete hat das Landesamt, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden (§ 8 Abs. 1), insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

1. in wasserrechtlichen Verfahren als amtlicher Sachverständiger mitzuwirken,
2. die fachlichen Belange in Verwaltungsverfahren zu vertreten,
3. Behörden, Kommunen, Verbände und Private fachlich zu beraten und für sie Gutachten zu erstellen,
4. fachliche Programme und Pläne auszuarbeiten, hierzu zählen auch die fachlichen Programme und Pläne nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes,
5. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen und zu Regionalplänen auszuarbeiten,
6. Datensammlungen aufzubauen und fortzuführen sowie bei Datensammlungen Dritter mitzuwirken,
7. technische Richtlinien auszuarbeiten,
8. statische Berechnungen zu prüfen,
9. die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten und allgemein interessierender wasserwirtschaftlicher Erhebungen zu veröffentlichen,
10. bei der Aus- und Fortbildung des staatlichen und kommunalen Personals sowie von Sachverständigen mitzuwirken.

(3) Das Landesamt hat folgende Vollzugsaufgaben:

1. bei der technischen Beaufsichtigung der Gewässer nach Art. 68 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes mitzuwirken,
2. den Hochwassernachrichtendienst nach Art. 67 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes und der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst vom 16. April 1970 (GVBl S. 169) in der jeweils geltenden Fassung zu leiten.

§ 3

Wasserversorgung

Das Fachgebiet Wasserversorgung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt insbesondere die Aufgaben:

1. Fachfragen der Wasserversorgung zu behandeln,
2. den Stand der Wasserversorgung zu erheben und fortzuschreiben,
3. bei der Entwicklung von Zielvorstellungen für die Wasserversorgung mitzuwirken sowie fachliche Programme und Pläne zur Sicherung der Wasserversorgung auszuarbeiten,
4. für die Wasserversorgung, unter besonderer Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse, Wasservorkommen zu erkunden und Wasserschutzgebiete vorzuschlagen,
5. für kommunale Träger Wasserversorgungsanlagen zu planen und die Bauausführung zu leiten,
6. bei der staatlichen Förderung von Wasserversorgungsanlagen mitzuwirken,
7. bei der Sicherung der Wasserversorgung für Notstandsfälle mitzuwirken.

§ 4

Gewässerschutz

Das Fachgebiet Gewässerschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt insbesondere die Aufgaben:

1. Fachfragen der Gewässergütemessung, der Abwassertechnik sowie der Lagerung und des Transports wassergefährdender Stoffe zu behandeln,
2. den Stand der Abwassersammlung und -reinigung sowie der Gewässerbelastung zu erheben und fortzuschreiben,

3. bei der Entwicklung von Zielvorstellungen des Gewässerschutzes mitzuwirken sowie fachliche Programme und Pläne zum Schutz der Gewässer auszuarbeiten,
4. bei der Gewässergüteaufsicht und der Überwachung von Anlagen, die eine nachteilige Veränderung von Gewässern besorgen lassen, mitzuwirken und den Warndienst für kritische Wasserbeschaffenheit zu leiten,
5. neue Verfahren der Abwassertechnik zu fördern und Anlagen zu planen, zu bauen und zu betreiben, um die Wirksamkeit neuer Verfahren zu erproben,
6. Abwasseranlagen für kommunale Träger und Abwasserwertungsanlagen zu planen und die Bauausführung zu leiten,
7. bei der staatlichen Förderung von Abwasseranlagen mitzuwirken.

§ 5

Gewässerkunde

Das Fachgebiet Gewässerkunde (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) umfaßt insbesondere die Aufgaben:

1. gewässerkundliche Fachfragen zu behandeln,
2. gewässerkundliche Meßnetze zu planen und Meßanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben,
3. gewässerkundliche Daten, etwa über Menge und Güte des Wassers oder die Morphologie der Gewässer unter Beachtung der geologischen und meteorologischen Verhältnisse zu sammeln, zu prüfen, fortzuschreiben und auszuwerten,
4. wasserwirtschaftlich schutzwürdige Gebiete, Überschwemmungsgebiete, lawinengefährdete Gebiete und wasserwirtschaftlich wirksame Anlagen zu erfassen und zu werten,
5. den Einfluß der Bodennutzung auf den Wasserhaushalt und die Erosion zu untersuchen und die Fragen des Lebendbaus und der Landschaftspflege in der Wasserwirtschaft zu behandeln,
6. allgemeine wasserwirtschaftliche Fragen zu untersuchen und mathematische Modelle zu entwickeln sowie bei wasserbaulichen Aufgaben der Staatsbauverwaltung mitzuwirken.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

Die Aufgaben im Hochwassernachrichtendienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) richten sich nach der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst vom 16. April 1970 (GVBl S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Lawinenwarndienst

Der Lawinenwarndienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Lawinenlageberichte zu erstellen, sie an die im Lawinenwarndienst mitwirkenden Stellen weiterzuleiten und zu veröffentlichen,
2. Daten über den Schnee im bayerischen Alpenraum unter Beachtung der meteorologischen Verhältnisse zu sammeln, zu prüfen, fortzuschreiben, auszuwerten und zu veröffentlichen.

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Sind gleichartige Aufgaben auch anderen Behörden der Staatsbauverwaltung und den Regierungen übertragen, so werden sie vom Landesamt nur wahrgenommen, soweit sie

1. von besonderer Bedeutung für die in § 2 Abs. 1 genannten Fachgebiete sind oder
2. übergebietliche Auswirkungen haben oder
3. besondere Kenntnisse oder Einrichtungen erfordern.

(2) Das Landesamt beteiligt die anderen Behörden der Staatsbauverwaltung, soweit sie wasserwirtschaftliche Aufgaben unmittelbar wahrnehmen, an der Durchführung seiner Aufgaben. Es kann diesen Behörden im Rahmen seiner Aufgaben fachliche Weisungen geben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

München, den 3. Oktober 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 12. September 1975

Auf Grund des Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 33 Abs. 2 Buchst. f der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343, ber. 1969 S. 27 und 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1975 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„f) der Wildhege (Reviergestaltung, Fütterung, Erkennen und Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten), der Wildschadensverhütung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

München, den 12. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

I. V. Nüssel, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 26. September 1975 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 24. September 1975

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 584) werden die Worte „12. Fachbereich Erziehungswissenschaften Bayreuth“ gestrichen. § 5 der

Verordnung zur Umgliederung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg in die Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (GVBl S. 288) bleibt unberührt.

§ 2

§ 4 Nr. 7 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564) werden die Worte „und Verfahrenstechnik“ angefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

München, den 24. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe**

Vom 29. September 1975

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Eichstätt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe in den Gemarkungen Tettenwang und Laimerstadt (Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern) und in der Gemarkung Hienheim (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 29. September 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversicherung**

Vom 19. September 1975

Auf Grund des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1975 (GVBl S. 71), wird die Satzung der Bayerischen Architektenversicherung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 1974 (GVBl S. 73) auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 1975 Nr. II B 4 — 9110 — 86/Wa und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. Juli 1975 Nr. 5141 s — IV/6a — 35519 wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma und die Worte „Ruhens der Mitgliedschaft“ angefügt;
- b) es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Zeiten eines Studiums wird auf Antrag das Ruhens der Mitgliedschaft vom Beginn des Kalendermonats an ausgesprochen, in dem der Antrag eingegangen ist. Erzielt das Mitglied Einnahmen aus der Ausübung des Architektenberufes, so ruht die Mitgliedschaft nur, solange das reine Jahresberufseinkommen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr als das 12fache des jeweiligen jährlichen Mindestbeitrags beträgt.“

2. Dem § 24 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Von der Erhebung des Beitrages nach Absatz 3 Nr. 2 wird auf Antrag bei arbeitslosen Mitgliedern für die Kalendermonate abgesehen, in denen ihnen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld von einem Arbeitsamt gezahlt wird. Die Beiträge nach Absatz 3 Nr. 2 können nachgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversicherung innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung der Leistungen des Arbeitsamtes aus anderen Gründen als durch Eintritt des Versorgungsfalles endet und wenn vor dem Beginn der Leistungen durch das Arbeitsamt nicht für mindestens zwölf Monate Beiträge an die Bayerische Architektenversicherung entrichtet worden sind.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder die Mitgliedschaft endet“ gestrichen;
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragspflicht erlischt ferner mit Ablauf des Tages, an dem die Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 1 und 2 oder § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 endet.“

- c) der bisherige Satz 3 in Absatz 2 wird Absatz 3;
- d) es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 16 Abs. 5) können Beiträge nicht entrichtet werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder beim Tode des Mitglieds während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 16 Abs. 5) besteht Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 in Höhe des vor dem Ruhens der Mitgliedschaft erreichten Versorgungsanspruchs. Die Bestimmungen über das Ruhegeld bei Frühinvalidität und die Gewährung von Mindestleistungen finden keine Anwendung. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht. Auf Antrag werden anstelle des Anspruches gemäß Satz 1 die geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. Der auszahlende Betrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Versorgungsleistungen verrechnet.“

- b) die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegeld bei Frühinvalidität gemäß § 35 beträgt 50% des bisherigen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens des Mitglieds, höchstens 13 200 DM, mindestens jedoch 3 000 DM jährlich.“

- b) es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens wird zugrunde gelegt:

1. Bei freiberuflich tätigen Mitgliedern und angestellten Mitgliedern, die Beiträge nach § 21 Abs. 3 zahlen, das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, soweit es nach § 20 Abs. 1 Satz 1 den geleisteten oder geschuldeten Beiträgen entspricht. Das den Beiträgen entsprechende Einkommen dreier zusammenhängender früherer Kalenderjahre wird zugrunde gelegt, wenn sich dadurch ein höherer Durchschnitt ergibt und der Anfang des Dreijahreszeitraums nicht länger als fünf Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückliegt. Im Falle des § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der Berechnung des entsprechenden Einkommens der volle Beitrag zugrunde gelegt.
2. Bei angestellten Mitgliedern, deren Beitragspflicht sich nach § 21 Abs. 1 richtet, das während der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung erzielte und nachgewiesene Berufseinkommen der letzten drei Kalenderjahre aus der Angestelltentätigkeit. Das während der Mitgliedschaft erzielte und nachgewiesene Einkommen früherer Kalenderjahre wird entsprechend Nummer 1 berücksichtigt.
3. Bei den Mitgliedern, die den Beitrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 zahlen, der 1,5fache Betrag der im Kalenderjahr des Eintritts der Berufsunfähigkeit maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung.“;
- c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
6. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Entstehung des Anspruchs“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit“.

7. In § 48 Abs. 6 wird nach „38 Abs. 3“ eingefügt „und 4“.

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 19. September 1975

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm Knies, Präsident

Berichtigung

Die **Vierte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes** vom 20. August 1975 (GVBl S. 281) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Zeilen 3 bis 5 muß es statt „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 239)“ richtig „geändert durch Verordnung vom 11. April 1975 (GVBl S. 149)“ heißen.

München, den 19. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

I. A. Dr. Rinderle, Ministerialdirigent

Druckfehlerberichtigung

In § 13 Abs. 6 Nr. 2 der **Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975** (GVBl S. 320) sind nach dem Wort „Jahr“ die Worte „ein Amt“ einzufügen.

24. Okt. 1975

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,- + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).